

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15. April 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/2013

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jörg Urban (AfD)
Drs.-Nr.: 7/16211
Thema: Entsorgung gefährlicher Abfälle in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Dresden,

10. JUNI 2024

Vorbemerkung:

Zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sowie dem Grundrecht auf Datenschutz sind die Anlagen zu den Fragen 1 und 5 nicht zur Veröffentlichung bestimmt und können im Ausschussekretariat des Sächsischen Landtages eingesehen werden. Auf die Ausführungen zu den beiden Antworten wird verwiesen.

Frage 1: Welche Mengen notifizierungspflichtiger und gefährlicher Abfälle sind in/nach/aus Sachsen in den vergangenen drei Jahren in Verkehr gebracht/importiert/exportiert worden? (Bitte Jahresscheiben mit Mengen differenziert nach Abfallschlüsselnummern, Inverkehrbringern, Entsorgungsstätten, Entsorgungsunternehmen sowie Bundesländern bzw. Ländern.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und
Schwerbehindertenparkplätze:**
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de

Die Daten der vergangenen drei Jahre zu den importierten Mengen notifizierungspflichtiger und gefährlicher Abfälle, den Mengen differenziert nach Abfallschlüsselnummern, den Inverkehrbringern (Erzeuger der Abfälle), den Entsorgungsstätten (Entsorgungsanlagen), den Entsorgungsunternehmen (Entsorgungsanlagenbetreibern) sowie den Bundesländern beziehungsweise den Ländern enthalten die Anlagen 1 bis 6, welche von der Landesdirektion Sachsen (LDS) als zuständige Behörde für die grenzüberschreitende Abfallverbringung im Freistaat Sachsen übermittelt wurden (notifizierungspflichtige Abfälle) und die Anlagen 7 bis 15 (gefährliche Abfälle), welche vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Knotenstelle Abfallüberwachung übermittelt wurden.



2024/25189

Die Anlagen sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Einer öffentlichen Antwort auf Frage 1 stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruches mit den grundgesetzlich geschützten Geschäftsgeheimnissen, dem Grundrecht auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Herstellung der verfassungskonformen Konkordanz der betroffenen Verfassungsrechte kommt nur eine nichtöffentliche Beantwortung in Betracht.

Trotz der hohen Bedeutung des parlamentarischen Informationsrechtes sind bei der Beantwortung der Anfragen die (Grund-)rechte Dritter zu wahren (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf). Eine öffentliche Beantwortung der Frage 1 würde in unzulässiger Weise durch Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützte Geschäftsgeheimnisse, worunter alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge zählen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006, 1 BvR 2087/03, Rn. 84 nach juris), offenbaren. Unter das Geschäftsgeheimnis fallen insbesondere technische und kaufmännische Informationen wie Umsätze, Ertragslagen, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen und Marktstrategien (BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11, Rn. 182 nach juris). Durch den Umfang und die Art der Fragestellung sind Inverkehrbringer, Entsorgungsunternehmen und Entsorgungsstätten aufzuführen und in Bezug zueinander zu setzen. Konkrete Geschäftsbeziehungen zwischen den Unternehmen sowie Geschäftsabläufe, etwa welche Inverkehrbringer konkrete Entsorgungsunternehmen beauftragen und welche Entsorgungsstätte durch diese zur Entsorgung genutzt wird, würden offengelegt. Auch wären Rückschlüsse auf die jeweilige Produktion der Inverkehrbringer möglich, da bei Marktkenntnis die Menge konkret bezeichneter Abfälle auf die jeweilige Produktivität schließen lässt. Da Marktkonkurrenten sowie Auftraggeber auf konkrete Geschäftsbeziehungen und -aktivitäten schlussfolgern könnten, würde sich die Preisgabe der weder öffentlichen noch offenkundigen Daten erheblich auf die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Unternehmen auswirken. Die Möglichkeit, die Berufsausübung unter Rückgriff auf dieses Wissen erfolgreich zu gestalten, würde geschmälert (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006, 1 BvR 2087/03, Rn. 85 nach juris).

Der Informationsanspruch verpflichtet zur vollständigen Beantwortung der parlamentarischen Anfragen durch den Grundsatz der Verfassungsorgantreue, gebietet jedoch die Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung. Es muss daher nur mitgeteilt werden, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann. Anhörungen um Einwilligungen der betroffenen Unternehmen bezüglich der Veröffentlichung der Daten und Preisgabe der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wären aufgrund der hohen Anzahl der Unternehmen und Datensätze innerhalb der Beantwortungsfrist nicht zumutbar gewesen. Dies hätte Kapazitäten in einem solchem Umfang gebunden, dass es zu einer erheblichen und nicht vertretbaren Schwächung der Funktionsfähigkeit der Beteiligten gekommen wäre.

Zur Beantwortung der Frage 1 wurden von den nachgeordneten Behörden im Bereich der Notifizierungen circa 1.260 Datensätze abgefordert, die circa 370 unterschiedlichen Geschäftsbeziehungen betreffen. Im Bereich der gefährlichen Abfälle handelt es sich um circa. 23.500 Datensätze, die circa 7.400 Geschäftsbeziehungen umfassen. Diese betreffen im Bereich der Notifizierungen rund 300 Erzeuger sowie 50 Entsorger (gesamt circa 350 Beteiligte) und im Bereich der gefährlichen Abfälle rund 3.300 Erzeuger und 550 Entsorger (gesamt circa 3.850 Beteiligte). Diese in- und ausländischen Unternehmen hätten in Rücksprache mit den nachgeordneten Behörden jeweils unter Fristsetzung kontaktiert und einzelne Einwilligungen zugeordnet werden müssen. Aufgrund der Fragestellung wären zur Offenlegung alle Einwilligungen je Vorgang notwendig gewesen. Es wird von einer Bearbeitungszeit von mindestens 15 Minuten pro Kontaktierung ausgegangen. Dies entspricht 1.050 Stunden und gerechnet auf eine Woche mit 40 Arbeitsstunden 131 Arbeitstage. Andere Aufgaben hätten währenddessen nicht wahrgenommen werden können. Die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben wäre somit erheblich gefährdet.

Der parlamentarische Informationsanspruch sowie die in Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf genannten Rechtsgüter stehen sich auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber. Sie sind so zueinander abzuwägen, dass sie ihre jeweiligen Wirkungen weitestgehend entfalten (SächsVerfGH, Urteil vom 20. April 2010, Vf. 54-I-09, Rn. 371 nach juris). Der Schutz der Geschäftsgeheimnisse überwiegt im konkreten Fall dem Interesse einer öffentlichen Beantwortung. Durch den Erlass des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) unterstrich der Gesetzgeber die besondere Bedeutung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und stellte mit § 203 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches die unbefugte Offenbarung für Amtsträger unter Strafe. Massive Wettbewerbsveränderungen und Unternehmensbenachteiligung können aus Offenlegungen resultieren. Das parlamentarische Fragerecht dient den Mitgliedern des Parlaments zum Verschaffen von Informationen, die sie insbesondere für eine wirksame Kontrolle der Regierung und Verwaltung benötigen. Um die verfassungsrechtlich gebotene praktische Konkordanz herzustellen, wurde insbesondere die Möglichkeit einer Unterrichtung in nichtöffentlicher, vertraulicher oder geheimer Form in Betracht gezogen. Ob eine Grundrechtsverletzung auch bei Übermittlung einer eingestuftem beziehungsweise nichtöffentlicher Antwort eintreten würde, wurde abgewogen. Dies ist beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen, deren Veröffentlichung lediglich von Wettbewerbern genutzt werden könnte, nicht der Fall, da Abgeordnete mit den Grundrechtsträgern, hier den Unternehmen, grundsätzlich nicht im Wettbewerb stehen. Durch eine Beantwortung der Frage in nichtöffentlicher Form kann dem Informationsinteresse der Mitglieder des Landtages zumindest weitgehend Genüge getan werden, da dadurch eine Teilhabe an den Informationen sichergestellt ist. Die durch den Verzicht auf die im Regelfall vorgesehene Publizität bedingte Einschränkung des parlamentarischen Diskussionsprozesses beeinträchtigt die demokratische Kontrolle des Regierungshandelns weniger stark, als die gänzliche Vorenthaltung der erbetenen Informationen (vgl. BVerfG, Urteil vom 07.11.2017, 2 BvE 2/1, Rn. 202 ff.).

Soweit die Unternehmensangaben personenbezogene Daten tangieren, stünde eine Veröffentlichung zudem in Konflikt mit den Grundrechten auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem auf informationelle Selbstbestimmung als Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG. Durch die Betroffenheit der wirtschaftlich-unternehmerischen Tätigkeit erstreckt sich das Recht auf

informationelle Selbstbestimmung hier auch auf juristische Personen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Oktober 2014, 8 B 721/14, Rn. 9 ff. nach juris). Das Recht, über Preisgabe und Verwendung von Daten selbst zu bestimmen, wird geschützt. Die öffentliche Beantwortung würde für die Unternehmen und die dahinter stehenden Personen keiner selbstbestimmten, sondern fremdbestimmten Verwendung der Daten und damit einem Eingriff in die genannten Rechtspositionen darstellen. Eine Abwägung der Schutzinteressen des Datenschutzes beziehungsweise des Rechts auf informelle Selbstbestimmung auf der einen und dem Informationsrecht des Landtages auf der anderen Seite wird hier außer Acht gelassen, da sich im konkreten Fall kein weitergehender Schutz aufdrängt, als ihn Artikel 12 GG gewährt.

Frage 2: Welche Abfallfraktionen können radioaktive Stoffe enthalten? (Bitte Auflistung mit Abfallschlüsselnummern.)

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nicht für radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes oder des Strahlenschutzgesetzes. Die abfallrechtlichen Entsorgungswege sind somit nicht für radioaktive Stoffe eröffnet. Deren Verwertung und Beseitigung ist im Atom- und Strahlenschutzrecht geregelt.

Frage 3: Werden nach Kenntnis der Staatsregierung in Sachsen radioaktive Stoffe aus dem Rückbau von Kernkraftwerken oder aus der Sanierung von Uranbergbaustätten aus Sachsen oder aus anderen Bundesländern/Ländern entsorgt und wenn ja, in welchem Umfang? (Sofern zutreffend, bitte Mengen, Inverkehrbringer, Entsorgungsstätten und Abfallschlüsselnummer.)

Radioaktive Stoffe, die beispielsweise aus dem Rückbau von Kernkraftwerken stammen, können unter den Voraussetzungen des § 36 Strahlenschutzverordnung spezifisch für eine Beseitigung in einer Verbrennungsanlage oder auf einer Deponie freigegeben werden. Die Entlassung aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung erfolgt dann im Zuge der vorgegebenen Beseitigung der Stoffe. Gleiches gilt für die spezifische Freigabe von Metallschrott zum Recycling. Derzeit sind der Sächsischen Staatsregierung keine Entsorgungsvorhaben für spezifisch zur Beseitigung freizugebende Stoffe aus Kernkraftwerken bekannt, die in Sachsen befindliche Entsorgungsanlagen zum Ziel haben.

Materialien aus der Sanierung von Uranbergbaustätten in anderen Bundesländern werden nach Kenntnis der Staatsregierung ebenfalls nicht in Sachsen beseitigt.

Die bei der Sanierung von Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranbergbaus in Sachsen anfallenden Rückstände und Materialien werden am gleichen Ort oder am Ort anderer Betriebsstätten in Sachsen gesichert verwahrt.

Frage 4: Welche Regelungen finden für das Inverkehrbringen und das Entsorgen von gefährlichen Abfällen mit radioaktiven Stoffen Anwendung und werden durch welche Behörde(n) in Sachsen auf welche Art und Weise überwacht?

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

Frage 5: Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen drei Jahren Verstöße bei der Entsorgung, beim Im- oder Export von notifizierungspflichtigen und gefährlichen Abfällen? (Sofern zutreffend, bitte Entsorgungsstätten, Inverkehrbringer/Transporteure, Verstöße, Maßnahmen und ggfs. Sanktionierung.)

Die Daten der vergangenen drei Jahre zu den der Staatsregierung bekannten Verstößen bei der Entsorgung, beim Im- oder Export von notifizierungspflichtigen Abfällen sind in der Anlage 16 enthalten und die Daten für die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 17 enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass nicht in allen Fällen der Staatsregierung der Stand der Sanktionsverfahren bekannt ist. So ist es möglich, dass in Einzelfällen Rechtsmittel eingelegt worden sind und die Sanktion nicht verhängt wurde.

Die Anlagen sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Frage 5 ist ausschließlich nichtöffentlich zu beantworten. Einer öffentlichen Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Sie kann nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs mit den grundgesetzlich geschützten Rechtspositionen nicht erfolgen, da Geschäftsgeheimnisse offenbart, sowie das Grundrecht auf Datenschutz und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unzulässig eingeschränkt würden.

Die Frage 5 verlangt die Benennung von Entsorgungsstätten, Inverkehrbringern und Transporteuren. Durch die Einordnung in konkrete Verstöße werden diese in Bezug zueinander gebracht. Die schützenswerten Geschäftsgeheimnisse (vergleiche die Ausführungen zu Frage 1) betreffen daher einerseits die Geschäftsbeziehungen und - Abläufe der benannten Unternehmen untereinander. Andererseits kann die Veröffentlichung mutmaßlicher Verstöße oder Unregelmäßigkeiten zu Wettbewerbsveränderungen führen, da potentielle Auftragsgeber vor zukünftigen Beauftragungen zurückschrecken könnten. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass durch die Art der Fragestellung, die die gleichrangige Benennung von Entsorgungsstätte sowie Inverkehrbringer und Transporteur fordert, nicht klar wird, auf welches Unternehmen sich eine Unregelmäßigkeit bezieht. Die Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ergibt, dass die Frage nicht öffentlich zu beantworten ist. Es wird insbesondere auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Im Rahmen der Frage 5 ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass das Verhalten privater Akteure grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014, 2 EO 386/13, Rn. 16 nach juris). Ferner ist zu beachten, dass angegebene Maßnahmen und Sanktionen gegebenenfalls noch nicht rechtskräftig wurden, Rechtsmittelverfahren anhängig sein können oder – sofern in Einzelfällen die Rechtsmittelfrist noch nicht verstrichen ist – zukünftig noch werden. Die in der Antwort angegebenen Maßnahmen können daher noch Änderungen erfahren. Dies macht die Informationen in besonders hohem Maße schützenswert, da durch eine öffentliche Beantwortung eine erhebliche Gefahr dafür besteht, dass Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufen werden, die im ungünstigsten Fall aufgrund eines unzutreffenden Scheins bedingt werden. Zur Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen praktischen Konkordanz wurde im Rahmen der Abwägung insbesondere die Möglichkeit einer Unterrichtung in nichtöffentlicher, vertraulicher oder geheimer Form in Betracht gezogen. Durch eine Beantwortung der Frage in nichtöffentlicher Form kann dem Informationsinteresse der Mitglieder des Landtages zumindest weitgehend Genüge getan werden, da dadurch eine Teilhabe an den Informationen sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther

Anlagen: 17